

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am **10.12.2019** die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

Elternsprecher

- § 6 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 7 Einladung zur Wahl
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 10 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Kuratorium

- § 11 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 12 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 13 Einladung zur Wahl
- § 14 Durchführung der Wahl
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Konstituierende Sitzung, Ämter und Aufgaben
- § 17 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt IV

Gemeindeelternvertretung

- § 18 Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung
- § 19 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 20 Einladung zur Wahl
- § 21 Durchführung der Wahl
- § 22 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 23 Konstituierende Sitzung, Ämter und Aufgaben
- § 24 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt V

Schlussvorschriften

- § 32 Sprachliche Gleichstellung
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen nach § 19 KiFöG (Elternsprecher, Kuratorium, Gemeindeelternvertretung) finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die sorgeberechtigten Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (im Folgenden nur Kita genannt) besuchen, oder Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.
- (3) Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Eltern, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (6) Der Wahlvorstand sollte darauf hinwirken, dass den Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind dem Einrichtungsträger unverzüglich nach den Wahlen gemäß der Abschnitte II bis III (Elternsprecher, Kuratorium) zu übergeben.

- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. Der § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2 und 3; 13 Abs. 2 und 3 sowie 20 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung durch die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich, innerhalb eines Monats gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei Wahlen nach den Abschnitten II und III ist der Einrichtungsträger.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II **Elternsprecher**

§ 6 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Werden in einer Kita Gruppen gebildet, wählen die Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Elternsprecher je Gruppe.

§ 7 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die Eltern mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.

- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder niemand bereit ist, sich wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1-3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang über die Wahl der Elternsprecher zulässig.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Eltern tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Eltern wählen aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern eines Kindes erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) In der Regel erfolgt die Wahl der Elternsprecher offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit der meisten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmalige Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Eltern können einen Antrag auf Abberufung eines Elternsprechers stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Eltern der betreffenden Gruppe unterschrieben sein.
- (2) Die Einrichtungsleitung lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Elternsprecher aus seinem Amt aus.

§ 17 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Eltern können einen Antrag auf Abberufung eines von ihnen gewählten Kuratoriumsvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens einem Drittel der Eltern der Kita unterschrieben sein.
- (2) Der 1. Vorsitzende des Kuratoriums lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Ist der Antrag gegen den 1. Vorsitzenden gerichtet, lädt der 2. Vorsitzende ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Kuratoriumsvertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftliche gegenüber dem Einrichtungsträger anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Kuratoriumsvertreters rückt dessen Stellvertreter nach. Scheidet auch dieser Stellvertreter aus oder wurde kein Stellvertreter gewählt, so rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Richtet sich die Abberufung gegen die gesamten gewählten Vertreter des Kuratoriums bzw. legen diese freiwillig ihre Wahlämter nieder, ist eine Neuwahl innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes durchzuführen.

Abschnitt IV Gemeindeelternvertretung

§ 18 Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas, die sich innerhalb der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Gemeinde gibt.

§ 19 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

- (1) Die Eltern oder die Elternsprecher jeder Kita in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.
- (2) Die Wahlperiode beginnt jeweils am 01.10. eines ungeraden Jahres und endet am 30.09. des darauf folgenden ungeraden Jahres.

§ 20 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einrichtungsleitung jeder Kita lädt die Eltern oder die Elternsprecher mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Kita ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1-3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang über die Wahl der Gemeindeelternvertretung zulässig.

§ 21 Durchführung der Wahl

- (1) Die Eltern oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Eltern oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern eines Kindes erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur einen Stimme.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werkzeuge vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Kita für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit der meisten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmalige Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftliche gegenüber dem Einrichtungsträger anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden eines Elternsprechers rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist eine Neuwahl nach den Vorschriften dieses Abschnitts durchzuführen.

Abschnitt III Kuratorium

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht neben den gewählten zwei Elternvertretern aus der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Einrichtungsträgers.

§ 12 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

- (1) Die Eltern einer Kita wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für die Dauer von zwei Jahren in das Kuratorium der Kita.
- (2) Die Wahl von je einem Stellvertreter ist zulässig.

§ 13 Einladung zur Wahl

- (1) Der Kuratoriumsvorsitzende lädt die Eltern mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein. Sollte er verhindert sein, übernimmt diese Aufgabe ein anderes Kuratoriumsmitglied. Gibt es für die Kita kein Kuratorium, so beruft der Einrichtungsträger die Wahlversammlung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens zwei Bewerber bereit sind, sich in das Kuratorium der Kita wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1-3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang über die Wahl des Kuratoriums zulässig.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Die Eltern tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Eltern wählen aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

- (2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern eines Kindes erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) In der Regel erfolgt die Wahl der Elternsprecher für das Kuratorium offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Für die Wahl der Stellvertreter gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmalige Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Konstituierende Sitzung, Ämter und Aufgaben

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt die Vertreter des Kuratoriums mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar nach Abschluss der Wahl des Kuratoriums ist unter Verzicht der Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen dann:
 1. den 1. Vorsitzenden,
 2. den 2. Vorsitzenden,
 3. den Schriftführer und
 4. die übrigen Beisitzer.
- (3) Für die Abstimmung über die Wahlämter kommt § 14 Abs. 4 und ggf. Abs. 5 zur Anwendung.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat insbesondere die Aufgaben, das Kuratorium nach außen zu vertreten sowie die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist grundsätzlich ein Protokoll zu erstellen.
- (5) Das Kuratorium bestimmt, ob die Wahl zur Gemeindeelternvertretung durch die Eltern oder die Elternsprecher erfolgt.

§ 23

Konstituierende Sitzung, Ämter und Aufgaben

- (1) Ein Beauftragter der Gemeinde Seegebiet Mansfelder lädt die Vertreter aller Kitas schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer
 4. zwei Beisitzern.
- (5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.
- (7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 21, 22 zur Anwendung.

§ 24

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Eltern oder die Elternsprecher einer Kita können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer mStellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftliche gegenüber der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land anzuzeigen.

- (4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnitts bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26 Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 12. DEZ. 2019


Ludwig
Bürgermeister

